



# **Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB**

**für den Bereich  
des**

**Handballverbandes  
Mecklenburg/Vorpommern e.V.**

# Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB

## für den Bereich des

### Handballverbandes Mecklenburg/Vorpommern e.V.

Beschlossen vom Erweiterten Präsidium des HVMV am 07.05.2008 in Güstrow

Geändert

am	in den §§	Seite	Ergänzungslieferung vom
13.11.2008	15, 30	3, 4, 6	November 2008
03.11.2009	3 (ersatzlos gestr.)	4	Januar 2010
03.11.2009	25 Ziff. 14	6	Januar 2010
01.11.2010	17, 27	4, 8	November 2010
18.10.2011	25	7	November 2011
09.06.2012	17, 18, 25	4, 5	Juli 2012
02.04.2013	25 (1) 1	5	April 2013
15.10.2013	25 (2) 30	7, 8	Oktober 2013
24.03.2015	25 (1) 3 und 19.2.	5	
27.06.2015	25 (2) Ziffer 30.4.	7, 8	
15.03.2016	25 (1), Ziffer 9	5, 6	
06.12.2016	17, Abs. 3, Buchst. A	4	
23.06.2018	25 (1) Ziffer 15	7, 8	
	25 (2) Ziffer 22a, 22b	7, 8	
	25 (2) Ziffer 31	8	

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deckblatt	1
Gültigkeitsvermerk	2
Inhaltsverzeichnis	3
Zu § 17 Verfahren und einheitliches Strafmaß bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen im Wettkampfbereich	4
Zu § 18 Weitergehende Bestrafung	5
Zu § 25 Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung	5
Zu § 27 Rechtsinstanzen und zu § 28 Rechtszug	8
Zu § 30 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen	9
Zu § 44 Gebühren	9

### Hinweise

In den Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des HVMV ist bei der Bezeichnung von Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Die Rechtsordnung des DHB ist für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des DHB, der Verbände und der Vereine verbindlich, ebenso die nachfolgenden Zusatzbestimmungen, soweit die RO/DHB Ergänzungen zulässt.

Alle anderen Zusatzbestimmungen stellen Erläuterungen und Hinweise für die Anwendung und Durchführung der Bestimmungen der RO/DHB für den Bereich des HVMV dar.

## **Zu § 17 Verfahren und einheitliches Strafmaß bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte**

### Zu Absatz 1

Für die Beachtung der (automatisch) wirksam gewordenen vorläufigen Sperren (Disqualifikation wegen einer besonders rücksichtslosen, besonders gefährlichen, vorsätzlichen oder arglistigen Aktion - Regeln 8:6 IHR – oder wegen besonders grob unsportlichen Verhaltens – Regel 8:10 IHR) sind die Betroffenen und die Vereine selbst verantwortlich. Die Bekanntgabe oder Veröffentlichung dieser Sperren ist nicht erforderlich. Die Spielleitenden Stellen können die Sperren formlos mitteilen.

### Zu Absatz 3 Buchstabe a

Hat die Spielleitende Stelle über die vorläufige Sperre (Abs. 1) hinaus die für das Vergehen vorgesehene Strafe verhängt, ist der schriftliche Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung (siehe auch § 45 Abs. 1 RO/DHB) sowohl dem Verein als auch dem Beschwerden (Betroffenen) über den Verein zuzustellen. Ist die Anschrift des Betroffenen bekannt, ist der Bescheid dem Betroffenen direkt zuzuleiten.

Der betreffende Spieler/Offizielle ist während der über die vorläufige Sperre hinausgehenden Sperre für alle Aktivitäten gesperrt und darf während dieser Zeit nicht als Aktiver, Offizieller, Schiedsrichter oder einer anderen Form am Spielbetrieb teilnehmen.

### Zu Absatz 6

Vorfälle entsprechend den in Abs. 5 genannten Tatbeständen vor Spielbeginn und nach Spielende innerhalb der Wettkampfstätte, die die Schiedsrichter auf dem Spielbericht vermerken oder in einem gesonderten Bericht melden - siehe auch Regel 16:11 c) - oder wegen derer die Spielaufsicht/der Technische Delegierte einen Bericht angekündigt hat, können auch von der Spielleitenden Stelle im Rahmen ihrer Strafbefugnis geahndet werden.

Als Wettkampfstätte ist das nähere Umfeld der Spielfläche (z.B. der Halleninnenraum, der Gang zu den Umkleideräumen sowie diese selbst) anzusehen. Für Vergehen außerhalb dieses Bereichs (z.B. der Vorraum der Halle, die Gaststätte, u.U. der Parkplatz) ist das Verbandssportgericht des HVMV nach Antrag des Präsidiums zuständig.

Zu beachten ist, dass lediglich Entscheidungen der Schiedsrichter und/oder des Technischen Delegierten aufgrund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung im Spiel unanfechtbar sind (Regel 17:11 Abs. 1).

## Zu § 18 – Weitergehende Bestrafung

### Zu Absatz 1

Hält die Spielleitende Stelle ihre Strafgewalt nicht für ausreichend, hat sie die Höchststrafe auszusprechen und unverzüglich bei der zuständigen Rechtsinstanz einen Antrag auf weitergehende Bestrafung zu stellen. Sie benachrichtigt die Beteiligten.

Für das weitere Verfahren bei der Rechtsinstanz ist das Präsidium (nicht die beantragende Spielleitende Stelle) Verfahrensbeteiligte. Die Spielleitende Stelle hat daher das Präsidium von ihrem Antrag auf weitergehende Bestrafung bei der Rechtsinstanz zu unterrichten.

## Zu § 25 - Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung

(1) Für die nachstehenden Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 25 Abs. 1 RO/DHB folgende Geldbußen festgesetzt, die die Spielleitenden Stellen, die Verwaltungs- oder die Rechtsinstanzen verhängen:

1. Schuldhaftes Nichtantreten oder Absage einer Mannschaft bei angesetzten Meisterschaftsspielen
  - a) Erwachsenenmannschaften 200,-- €
  - b) Jugendmannschaften 150,-- €
2. Schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel
  - a) Mannschaften 40,-- €
  - b) je Schiedsrichter 20,-- €
3. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, des Sekretärs, der Spielaufsicht, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer innerhalb der Wettkampfstätte bis 500,-- €
4. Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft 100,-- €
5. Spiele ohne Genehmigung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören; Spiele von gesperrten oder gegen gesperrte Mannschaften 50,-- €
6. Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau 50,-- €
7. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- und Abrechnungsformularen 15,-- €
8. Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Ordnern 50,-- €

9. Nichtfristgerechtes Absenden von Spielberichten, Abrechnungsformularen und anderer zum Spielbetrieb gehörender Unterlagen	
a) erstmaliges Versäumnis	10,-- €
b) wiederholtes Versäumnis	25,-- €
10. Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse pro Spieltag	25,-- €
11. Fehlen von Spielausweisen beim Spiel je Ausweis	10,-- €
12. Nicht fristgerechte	
a) Vorlage eines fehlenden Spielausweises	10,-- €
b) Herausgabe eines Spielausweises	50,-- €
c) Umschreibung eines Spielausweises von Jugend- auf Erwachsenenspielrecht	50,-- €
13. Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs	25,-- €
14a. Zurückziehen schriftlich gemeldeter Mannschaften nach dem offiziellen Meldetermin des jeweiligen Wettbewerbes und Zurückziehen bzw. Ausscheiden von Mannschaften während des jeweiligen Wettbewerbs	3fache Höhe des Spielbeitrags
14b. Zurückziehen schriftlich gemeldeter Mannschaften nach dem offiziellen Meldetermin und Zurückziehen von Mannschaften aus dem HVMV-Landespokal und Nichtantritt zu angesetzten Pokalspielen	500,-- €
15. Fehlen von Nummern oder Führen gleicher Nummer, sowie nicht regelkonforme Nummern (Größe) auf der Spielkleidung je Nummer. Bei zu kleinen Nummern ist zeitnah Ersatz zu beschaffen. (Bei Jugendmannschaften kann von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen werden).	5,-- €
16. Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen oder Lehrgängen	50,-- €
17. Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielformulars	5,-- €
18. Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Durchführung internationaler Spiele	50,-- €
19a. Fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch einen Betreuer	50,-- €
19b. fehlende Trainerlizenz Handball bei Jugendspielen (Offizieller lt. Spielbericht)	10,-- €

(2) Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten des § 25 Abs. 1 Ziffer 1 bis 23 RO/DHB wird aufgrund der Ermächtigung gemäß § 25 Abs. 4 RO/DHB wie folgt erweitert:

20. Nichtzusendung der Meldeliste mit dem 1. Spieltag	10,-- €
21. Nichteinhaltung von Terminen, die durch Präsidium, Spielleitende Stellen oder andere Verwaltungsinstanzen gesetzt wurden	40,-- €
22a. Fehlen der Auswechseltrikots	25,-- €
22b. Fehlen eines „Überziehleibchens“ für den 7. Feldspieler	5,-- €
23. Spielen mit nicht ordnungsgemäßigem Spielausweis (Fehlen des Lichtbildes, Vereinsstempels - auch auf dem Lichtbild, der Unterschriften usw.)	10,-- €
24. Änderungen auf Spielausweisen durch Vereine und Spieler	25,-- €
25. Fehlender Berechtigungsschein für Zeitnehmer / Sekretär	25,-- €
26. Nichtzahlung oder verspätete Zahlung von Nenngeldern, Spielabgaben oder sonstigen Abgaben trotz vorheriger Mahnung und Fristsetzung	50,-- €
27. Nichtteilnahme am Supercup	300,-- €
28. Nichtteilnahme von Bezirksauswahlmannschaften an den Verbandssichtungsturnieren je Bezirk pro Turnier	300,-- €
29. fehlende Jugendmannschaften (je Erwachsenenmannschaft im Spielbetrieb auf Landesebene müssen 2 am Spielbetrieb des Landes oder Bezirks Jugendmannschaften gemeldet sein) je fehlende Jugendmannschaft	150,-- €
30. Nichtmeldung der vom HVMV geforderten und ausgebildeten Schiedsrichter durch die Vereine	
30.1 (im ersten und zweiten Jahr)	
a) ein fehlender Schiedsrichter	250,-- €
b) jeder weitere fehlende Schiedsrichter	350,-- €
30.2 Für Vereine, die fortlaufend mehr als zwei Jahre lang Geldbußen gem. 30.1 zu entrichten haben, erhöht sich die Geldbuße im 3. Jahr auf	
a) ein fehlender Schiedsrichter	375,-- €
b) jeder weitere fehlende Schiedsrichter	525,-- €
30.3 Ab dem 4. Jahr erhöht sich die Geldbuße auf	

- a) ein fehlender Schiedsrichter 525,-- €
- b) jeder weitere fehlende Schiedsrichter 675,-- €

31. Nichtabgabe der Vereinsbeobachtung je Spiel 50,-- €

- (3) Die Spielleitenden Stellen, die Verwaltungs- und Rechtsinstanzen haben Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des HVMV-Bereichs regelnden Bestimmungen des DHB und des HVMV (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.), soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.
- (4) Die Bezirkshandballverbände dürfen für ihre Bereiche weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände (zusätzlich zu denen in § 25 RO/DHB und in den HVMV-Zusatzbestimmungen / RO aufgeführten) schaffen und Geldbußen festsetzen. Dabei ist der jeweilige DHB-Rahmenbetrag zu beachten, von dem nur nach unten abgewichen werden darf.

## Zu § 27 - Rechtsinstanzen und zu § 28 Rechtszug

(1) Rechtsinstanzen des HVMV sind:

- a) das Verbandssportgericht,
- b) das Verbandsgericht.

(2) Der Instanzenweg setzt sich fort mit dem Bundesgericht des DHB.

In allen Rechtsfällen ist in der 3. Instanz wahlweise auch die Revision beim Bundesgericht des DHB zulässig.

## Zu § 30 - Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

Es sind zuständig:

(1) das Verbandssportgericht für die Entscheidungen von

- a) Rechtsfällen, die sich aus dem vom HVMV geleiteten Spielbetrieb oder dessen Verwaltung ergeben,
- b) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Entscheidungen der Organe, Ausschüsse, Kommissionen oder Spielleitenden Stellen des HVMV



und der Bezirkshandballverbände,

- c) Rechtsfällen zwischen dem HVMV einerseits und seinen Bezirkshandballverbänden sowie den diesen zugehörigen Vereinen andererseits,
- d) Rechtsfällen zwischen den Bezirkshandballverbänden des HVMV oder Vereinen der Bezirkshandballverbände und deren Mitgliedern,
- e) Verfahren gegen Instanzenmitglieder des HVMV,
- f) Fällen der Schadensregulierung bei Spielausfall im HVMV-Spielbetrieb (§ 48 SpO/DHB), wenn sich die beteiligten Vereine nicht einigen können.

(2) das Verbandsgericht für Entscheidungen über

- a) Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse des Verbandssportgerichts,
- b) Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds des HVMV gemäß § 6 der Satzung.

## **Zu § 44 - Gebühren**

Die Gebührensätze der Rechtsinstanzen im Bereich des HVMV sind der HVMV-Gebührenordnung zu entnehmen. Auslagenvorschüsse werden in der Regel nicht erhoben.